

# 2055/AB

= Bundesministerium vom 17.07.2020 zu 2124/J (XXVII. GP)

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.328.758

. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Künsberg Sarre hat am 26. Mai 2020 unter der Nr. 2124/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der **Leitung** einer **Sektion**, einer **Gruppe**, einer **Abteilung** oder einer **diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit** in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der **Stellvertretung des Leiters / der Leiterin einer Sektion** in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der **Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär** im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als **Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats** findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine **Begutachtungskommission im Einzelfall** einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber\_innen zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutach-

tung der Bewerber\_innen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter\_innen befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein **begründetes Gutachten** zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten **geeignet** und welche **nicht geeignet** sind, und wer von den geeigneten Personen in **höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß** geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der **Internethomepage** der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerber\_innen gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichten.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das **Prinzip der Verschwiegenheitspflicht** im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber\_innen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiter\_innen des BMK unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtenstreitrechtsgesetzes (BDG 1979) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten, wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigung, verbotener Geschenkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit, uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des § 43 Abs. 2 BDG 1979 und § 5 VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG 1979 bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ ([https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch\\_2012\\_druck.pdf?3shqic](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic)), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt. Somit gelten für die Mitarbeiter\_innen des Kabinetts/des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

#### Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:

- Wie viele Personen gehörten dem Kabinett Ihres Ressorts jeweils mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)
  - a. als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?
  - b. Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?
  - c. als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?

- i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?
- d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
  - i. Wenn ja, welche?
- e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
  - i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?
- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Kabinett Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Kabinett?
- Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ Ihres Ministerium?
  - a. Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
  - b. Sind/Waren diese von Ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
  - c. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter\_innen angesammelt?
- Wie viele Kabinettsmitarbeiter Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderen Ministeriums?
  - a. Auf welche konkreten Kabinettsmitarbeiter trifft/traf das zu?
  - b. Aus welchen Ministerien „kommen/kamen“ diese jeweils?
  - c. Sind/waren diese von Ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
  - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - e. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Kabinettsmitarbeiter\_innen angesammelt?

Hinsichtlich des Jahres 2019 darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3680/J-NR/2019 vom 11. Juni 2019 betreffend „Versorgung ehemaliger Kabinettsmitglieder im Ressort“ durch meinen Amtsvorgänger verweisen.

Hinsichtlich des Jahres 2020 verweise ich auf meine Anfragebeantwortung der parlamentarischen Anfrage 1556/J-NR/2020 vom 20. April 2020 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2020“.

Darüber hinaus gehörten meinem Kabinett mit Stichtag 15.5.2020 noch Frau Mag. Sarah Warscher, (VBG/SV) als Referentin für Abfallwirtschaft, Chemikalien, Biodiversität und Artenschutz sowie Herr Cajetan Perwein (VBG/SV) als Referent für digitale Kommunikation an.

Von den Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 meinem Kabinett angehörten, waren 6 Sekretariats-, Hilfs- sowie sonstige Fachkräfte sowie eine Referentin bereits vor ihrer Tätigkeit im Kabinett in meinem Ressort als Beamt\_innen / Vertragsbedienstete tätig.

Kein/e Kabinettsmitarbeiter\_in meines Ressorts hatte an den Stichtagen eine gleichzeitige Funktion bzw. einen Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ meines noch eines anderen Ministeriums.

Zu den Fragen 2, 4, 10 und 11:

- Wie viele Personen gehörten dem Generalsekretariat Ihres Ressorts mit Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 an? (Um Gliederung der Anzahl nach Leitung, Referent, Presse, Hilfsdienst wird gebeten.)
  - a. als Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts (Beschäftigungsverhältnis bestand bereits vor Angelobung des Ministers/Ministerin)?
  - b. Vertragsbedienstete Ihres Ressorts, wobei das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ministerium zu Zweck der Arbeit im Kabinett begründet wurde (Neuaufnahme)?
  - c. als Beamte oder Vertragsbedienstete dienstzugeteilt aus einem anderen Ressort oder öffentlichen Arbeitgeber?
    - i. Wenn ja, aus welchem Ressort bzw. welchem öffentlichen Arbeitgeber?
  - d. Überlassen über eine Leiharbeitsfirma?
    - i. Wenn ja, welche?
  - e. Überlassen von einem anderen Arbeitgeber (z.B. IV) als unechte Leiharbeit?
    - i. Wenn ja, von welchem Arbeitgeber?
- Wie viele Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat Ihres Ressorts angehörten, gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat bereits Ihrem Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - a. Aus welcher Dienststelle kamen diese in das Generalsekretariat?
- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariat Ihres Ressorts hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig eine Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ Ihres Ministeriums?
  - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
  - b. Sind/waren diese von ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?
  - c. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie wird/wurde allfälligen Rollenkonflikten vorgebeugt?
  - d. Wenn eine solche Doppelrolle ausgeübt wird/wurde: wie viele Überstunden hat jede der betroffenen Mitarbeiter\_innen angesammelt?
- Wie viele Mitarbeiter im Generalsekretariats hatten zu den Stichtagen 15.5.2019 und 15.5.2020 gleichzeitig einen Funktion/Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderes Ministeriums?
  - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft/traf das zu?
  - b. Aus welchen Ministerien „kommen/kamen“ diese jeweils?
  - c. Sind/waren diese von Ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?

Hinsichtlich des Jahres 2019 darf wiederum auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3680/J-NR/2019 vom 11. Juni 2019 betreffend „Versorgung ehemaliger Kabinettsmitglieder im Ressort“ durch meinen Amtsvorgänger und hinsichtlich des Jahres 2020 auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1556/J-NR/2020 vom 20. April 2020 be-

treffend „Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2020“ verwiesen werden. Bis zum Stichtag 15.5.2020 ergaben sich keine Änderungen.

Von den Personen, die zum Stichtag 15.5.2020 dem Generalsekretariat meines Ressorts angehörten, sind 2 Referent\_innen und 1 Assistentin doppelt zugeteilt bzw. waren bereits vor ihrer erstmaligen Funktion im Generalsekretariat in meinem Ressort als Vertragsbedienstete tätig.

Zum Stichtag 15.5.2019 hatten 4 Mitarbeiter\_innen im Generalsekretariat gleichzeitig eine/n Funktion/Arbeitsplatz als Vertragsbedienstete „in der Linie“ meines Ministeriums.

Kein/e Mitarbeiter\_in des Generalsekretariats hatte zu den Stichtagen eine gleichzeitige Funktion bzw. einen Arbeitsplatz als Beamter oder Vertragsbediensteter „in der Linie“ eines anderen Ministeriums.

Zu den Fragen 5 bis 7 und 15:

- Wie viele Personen Ihres Kabinetts gehörten vor dieser Funktion im Kabinett bereits einem Kabinett eines anderen Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?
- Wie viele Personen Ihres Generalsekretariats gehörten vor dieser Funktion bereits einem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an?
  - a. Aus welchen Ressorts stammen diese jeweils?
- Wie viele Personen Ihres Kabinetts oder des Generalsekretariats gehörten vor ihrer erstmaligen Funktion im Kabinett oder Generalsekretariat Ihres Ressorts keinem anderen Ressort als Beamte oder Vertragsbedienstete an (Quereinsteiger)?
- In den Fällen der Besetzung von Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv), mit Personen, die nicht unmittelbar davor im Kabinett Ihres Ressorts tätig waren:
  - a. Wie viele dieser Führungskräfte kamen aus Kabinetten anderer Ressorts?
    - i. Aus welchen Ressorts stammten diese jeweils.
  - b. Wie viele andere Kandidat\_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf Stellen, die nicht von Kabinettsmitarbeitern (unabhängig vom Ressort) besetzt wurden?
  - c. Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?
    - i. Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 12:

- Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts gehörten zu den Stichtagen 15.5.2020 und 15.5.2019 dem Kabinett oder dem Generalsekretariat eines anderen Ministeriums an?
  - a. Auf welche konkreten Mitarbeiter trifft das zu?
  - b. In welchen Ministerien „gingen“ diese jeweils?
  - c. Sind diese von Ihrem Posten in der „Linie“ karenziert?
    - i. Wenn ja, seit wann genau?
    - ii. Wenn ja, mit oder ohne Entfall ihrer Bezüge?
    - iii. Wenn nein, weshalb nicht?

Zum Stichtag 15. Mai 2019 gehörte eine Beamtin dem Kabinett der damaligen Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Mag. Beate Hartinger-Klein, und eine Vertragsbedienstete dem Kabinett des damaligen Herrn Bundesministers für Inneres,

Herbert Kickl, an. Zum Stichtag 15. Mai 2020 gehörte eine Vertragsbedienstete dem Kabinett des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Rudolf Anschober, an.

Die Bediensteten wurden gemäß § 6a Vertragsbedienstetengesetz 1948 dienstzugeteilt und nicht karenziert.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie viele der nachfolgenden Führungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2016 neu besetzt?*
  - a. Generalsekretär\_in
  - b. Generalsekretär\_in Stv
  - c. Sektionschef\_in
  - d. Sektionschef\_in Stv
  - e. Gruppenleiter\_in
  - f. Gruppenleiter\_in Stv
  - g. Abteilungsleiter\_in
  - h. Abteilungsleiter\_in Stv
- *Wie viele Mitarbeiter eines Kabinetts oder des Generalsekretariats Ihres Ministeriums wurden seit 1.1.2016 zu solchen Führungskräften (GS, GS Stv, SC, SC Stv, GrL, GrL Stv, AL, AL Stv) Ihres Ressorts bestellt?*
  - a. Welche konkreten zum Zeitpunkt der Ernennung als Kabinettsmitarbeiter tätigen wurden auf welchen konkreten Führungspositionen bestellt?
  - b. Von welchem Minister/ welcher Ministerin wurden diese jeweils wann genau bestellt?
  - c. Welche genaue Funktion/Position im Kabinett übten diese jeweils zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung aus?
  - d. Wurden diese Stellen jeweils ausgeschrieben?
    - i. Wenn ja, wann jeweils?
  - e. Wie viele andere Kandidat\_innen bewarben sich im Zuge der Ausschreibung jeweils auf diese Stelle?
    - i. Wurden anderen Interessenten nahegelegt, sich nicht auf diese Position zu bewerben?
    - ii. Wurde in allen Fällen ein Hearing abgehalten?
      - 1. Wenn nein, warum nicht (Auflistung der konkreten Fälle)?

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zur Frage, wie viele Mitarbeiter\_innen eines Kabinetts oder Generalsekretariats in meinem Ressort seit 1.1.2016 zu Führungskräften bestellt wurden:

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl	Kabinett								
Generalsekretär					1				1	
Generalsekretär Stv.										
Sektionschef										
Sektionschef Stv.									1	1
Gruppenleiter	1	1	1	1						
Gruppenleiter Stv.										
Abteilungsleiter	2		10	3	1	1	5	2		

Festzuhalten ist, dass Betrauungen gemäß § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister obliegen.

Weiters wird festgehalten, dass eine weitere Aufschlüsselung der jeweiligen Stellvertretungen nicht erfolgen kann, da es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die üblicherweise aus dem Pool der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Weisung übertragen wird oder sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Zu Frage 16:

- Wie viele Beamte oder Vertragsbedienstete Ihres Ressorts sind zum Stichtag 15.5.2020 karenziert, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein?
  - a. Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen bewilligt (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)
  - b. Für welchen Zeitraum wurden die Karenzen für Personen bewilligt, die zumindest 5 Jahre davor in einem Kabinett Ihres Ressorts tätig waren (Anzahl der Personen aufgegliedert nach Zeitraum 0-6 Monate, 6 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre)
  - c. Worin liegen die dienstlichen Interessen an der Fortsetzung einer Karenz bei Personen, die länger als 3 Jahre karenziert sind?
  - d. Erfolgten die Karenzierungen als Teil eines längerfristigen Strategiekonzeptes des Ministeriums?
    - i. Wenn ja, wann wurde es erstellt (bitte der Antwort beilegen)?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Zum Stichtag 15.5.2020 waren in meinem Ressort (ausgenommen das Österreichische Patentamt) 5 Beamte\_innen gemäß § 75 BDG 1979 und 21 Vertragsbedienstete gemäß § 29b VBG karenziert.

Die Angabe von Gründen ist bei der Antragstellung auf Karenzurlaub nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass), es kann daher nicht beantwortet werden, wie viele Beamte/Beamtinnen oder Vertragsbedienstete davon karenziert sind, um einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen oder selbstständig erwerbstätig zu sein.

Nach § 75 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Vertragsbedienstete § 29b Abs. 1 VBG).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 75 Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 29b Abs. 2 VBG kraft Gesetzes eintreten (z.B. Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120), ist natürlich Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist.

Leonore Gewessler, BA

